



## Information: Gartenabfälle richtig entsorgen

Gartenbesitzer kennen das Problem: Im Frühjahr und Herbst des Jahres sind die Abfälle frisch geschnittener Sträucher, Bäume, Hecken, der Rasenschnitt, sowie Laub und Unkraut in größeren Mengen zu entsorgen. Häufig entscheiden sich Anwohner dann für das sofortige Verbrennen auf dem eigenen Grundstück. Durch Feuer im Garten entstehen jedoch Rauch und Ruß und so führt eigenmächtiges Verbrennen zu Belästigungen der Nachbarschaft.

**Daher ist das Verbrennen von Gartenabfällen im Freien auch dann verboten, wenn dies auf dem eigenen Grundstück geschieht.**

Gartenabfälle sollten Sie deshalb kompostieren oder mittels Laubsäcken entsorgen. Die Laubsäcke erhalten Sie u.a. bei Ihrem Meldeamt im Rathaus gegen eine geringe Gebühr für die Entsorgung. Nach Befüllung werden die Säcke am Straßenrand vom Abfallzweckverband abgeholt und bestimmungsgemäß entsorgt.

Bitte machen Sie also von den zuvor genannten Möglichkeiten Gebrauch und bedenken Sie, dass das Verbrennen von Grünabfällen verboten ist.

### **Zu den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen:**

**Gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung** ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig.

**Gemäß § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 386), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06 S. 74, 82) ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Eine Belästigung der Nachbarschaft ist in jedem Fall gegeben, wenn frische Grünabfälle verbrannt werden, da diese eine hohe Feuchtigkeit aufweisen und daher die Rauchentwicklung sehr groß ist. Nasses Laub verbrennt gar nicht, sondern schwelt nur.

**Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

### **Weshalb Gartenabfälle nicht in die Natur gehören**

Eine Gartenpflanze hat in der Regel viele Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel über ihre Wurzeln aufgenommen und in den Blättern gespeichert. Fällt das Laub dann im Herbst zu Boden, mischt es sich zusätzlich mit den Samen weiterer Gartenpflanzen und Unkräuter, die in der freien Natur so nicht vorkommen. Außerdem können auf diesem Laub auch Pilze und Bakterien vorhanden sein. Dieser "Abfall" gelangt nun in den Wald, verändert den Bodenzustand und schädigt dadurch die natürlich vorkommenden Pflanzen und Tiere.

Eine Möglichkeit, Ihre Gartenabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen, bieten Ihnen Kompostierbetriebe, die in den meisten Gemeinden, wie auch in der Gemeinde Großbeeren, ansässig sind. Bitte machen Sie deshalb von den zuvor genannten Möglichkeiten Gebrauch.

Vielen Dank für die Beachtung im Sinne einer guten Nachbarschaft.

Ihr Ordnungsamt Großbeeren.